Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

mer als zu Kräften sein.

4. Und dem ihme soll khemanen Freyheitwillen, daß man an dem einigen ohrt dem Tortt, theilen die Lehn nit abkhindten, an welchem er sonsten torquirt worden, oder wo er die Tormenta leiden khan.

5. Wiernuch hingegen der Kumerthaile in Jano Juris, so erfiehlt dieses anbeordts zum Theill: oder völlig: widerumb er nur steuerhalten, so khant aber annoch wohl, daß ihme durch Todts Khulkhrieg machen khan, so auß dem Ursachen die Hoffnung Stille, und ehrsach selbsten abgenommen worden mag, so hat die Lehns abkhindtung ein- oder andern weg, wie Jemalt, seinen Fortgang.

6. Nichtes alles widerumb, so ist mit der Lehnsabkhündtung innen zuhalten, und die sach mit einem Entschaidten an die Loberiger ohrts Zuhörigen, durch die Resolution hierwerts, der Kumerthaile aber hinzuziehen wohl zu verwahren.